vorsieht. 418 Die Frage sei aber erlaubt, ob dies auch bei einer vorläufigen Anwendung gilt. Denn hier scheint die Verbindung zwischen den Vertragsstaaten doch enger zu sein, als dies bei einer blossen Unterzeichnung des festgelegten Vertragstextes geschieht, bei dem noch keine Bindungswirkung 419 des Vertrages eintritt. Eine Verweigerung der Ratifikation könnte mitunter zu Spannungen führen, da die Parteien grössere Anstrengungen unternommen haben, das Vertragswerk auch umzusetzen, nachdem dieses durch die vorläufige Anwendung Rechtswirkung erlangt hat. Umgekehrt ist aber auch gleich ersichtlich, dass eine Verpflichtung zur Ratifikation unweigerlich zu verfassungsrechtlichen, innerstaatlichen Konflikten führen könnte, da die Legislative durch die vorläufige Anwendung (z.B. erwirkt durch die Regierung ohne Zustimmung eines Parlaments) gezwungen wäre, einem Vertrag zuzustimmen, bei dem sie später aber nicht die Absicht hatte, diesem die Genehmigung zu erteilen. Der Legislative wäre damit das Votum entzogen. 420

Eine Pflicht zur Ratifikation kann aber schon mit einem Blick auf Art. 25 WVK klar verneint werden, denn gem. Art. 25 Abs. 2 WVK reicht eine Notifikation des Willens eines Vertragspartners aus, um nicht mehr an den Vertrag gebunden zu sein. Es kann also gesagt werden: "Aus rechtlicher Sicht bleibt die Ratifikation eines vorläufig angewendeten Vertrages vollkommen im Ermessen der Vertragsparteien. "421

4.4.3 Völkerrechtliche Konsequenzen einer verfassungswidrigen vorl. Anwendung

Wie schon oben ausgeführt wurde, gilt es hier noch zu präzisieren, welche möglichen Rechtsfolgen entstehen können, wenn eine Verpflichtung zur vorläufigen Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrages verfassungswidrig eingegangen wurde. Da es sich bei der vorläufigen Anwendung um eine verbindliche Vereinbarung mit allen dazugehörenden Rechtswirkungen handelt, kommt Art. 46 WVK und Art. 27 WVK zur Anwendung. 422 Eine Vertragsverletzung kann also nur dann mit einem Verstoss von innerstaatlichen Rechtsvorschriften begründet werden, wenn diese offenkundig waren und die innerstaatlichen Vorschriften auch von grundlegender Bedeutung waren.

Eine solche Begründung für eine Vertragsverletzung muss also bei jedem dieser Fälle individuell beurteilt werden. Nämlich ob die verfassungsrechtliche Verletzung im

⁴¹⁸ Vgl. *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 64. 419 Vgl. *Heintschel von Heinegg*, Quellen, 2014, S. 399.

⁴²⁰ Vgl. *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 64.

⁴²¹ *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 64. Siehe dazu auch Kapitel 4.2.1.1.